

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Barby -Sondernutzungssatzung-

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (GVBl. LSA S. 554) hat der Stadtrat der Stadt Barby am 29.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Barby.
- 2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- 1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattet (Gemeinbrauch). Die Benutzung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen über den Gemeinbrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Barby.
- 2) Soweit die Stadt Barby nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird der Antrag an den zuständigen Straßenbaulastträger weitergeleitet.
- 3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.
- 4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
- 5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Erker, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, Vordächer, wenn sie nicht mehr als (0,6 m) in einen Gehweg hineinragen;
 - b) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt Barby anzuzeigen;
 - c) behördliche genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 - d) alle vorübergehenden Benutzungsarten der Straßen durch Anlieger, wie z.B. eine Lagerung von Hausbrand, Umzugsgut, Kohle, Holz und Baumaterial oder sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport zum/vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Für Fahrbahnen und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu;
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- f) Das vorübergehende Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen, von Containern oder Absatzmulden, von Baumaschinen, Baugeräten oder Kränen u.d.gl.; diese Tätigkeiten sind schriftlich vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt Barby anzuzeigen. Wird die erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzungsberechtigte die von ihm gestellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand wieder ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, der Polizei sowie Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltung, des Straßenwinterdienstes und Katastrophenschutzes.
 - 3) Abfallbehälter (Restmülltonne, Biotonne, Gelbe Tonne, Blaue Tonne) dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Abholung sowie Sperrmüll am Tag vor bzw. am Tag der Abholung erlaubnisfrei abgestellt werden.
 - 4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - 5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4 Anbringung von Wahlwerbung und Plakaten

- 1) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung für die Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie auch die übrige Plakatierung bedarf der Erlaubnis.
- 2) Jede Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten vor dem Wahltag bzw. ab dem Stichtag für die Zulassung von Wahlvorschlägen zulässig und ist spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag auf eigene Kosten zu entfernen.
- 3) Jeder Partei und Wählergruppierung wird ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der übrigen Stellplätze erfolgt nach der Bedeutung der Partei und Wählergruppierung, insbesondere unter Berücksichtigung der letzten Wahlergebnisse. Bei der Verteilung ist jedoch der Grundsatz der Chancengleichheit der kleineren Parteien und Wahlgruppierungen im Verhältnis zu den größeren Parteien und Wahlgruppierungen zu berücksichtigen. Dieser ist ausreichend berücksichtigt, soweit die größte Partei und Wählergruppierung nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen erhält.
- 4) Die verwendeten Plakate dürfen eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten und nur an Lichtmasten in einer Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, angebracht werden. Für das Anbringen ist nicht rostendes Befestigungsmaterial aus Plaste zu verwenden. Bei feuerverzinkten Lichtmasten ist die Verzinkung durch geeignete Mittel vor Beschädigung zu schützen. Pro Lichtmast darf jeweils nur ein Plakat oder Doppelplakat (beide Plakate in derselben Höhe) insgesamt angebracht sein. Jede Partei und Wählergruppierung darf nur unter Beachtung des Satzes 4 allenfalls an jedem zweiten Laternenmasten plakatieren.
- 5) Zur Fahrbahnbegrenzung ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). An Kreuzungspunkten ist ein Mindestabstand von 40 m, gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten. Die Plakate dürfen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Lichtsignalanlagen) nicht verdecken und dürfen das Lichtraumprofil nicht einschränken. Die Behinderung des Fahrzeugverkehrs in jeder Form ist unzulässig. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.
- 6) Das Anbringen von Wahlwerbung und Plakaten ist unzulässig
 - a) im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
 - b) vor Bahnübergängen,
 - c) am Innenrand von Kurven,

- d) an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen,
 - e) an Bestandteilen des Straßenkörpers (z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern) sowie an Bäumen im Straßenraum
- 7) Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber sowie auch die übrigen Erlaubnisnehmer einer Plakatierung haben die Wahlsichtwerbung und Plakate ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergerissene Plakate unverzüglich zu entfernen.
 - 8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch:
 - a) bei Volksinitiativen während der Dauer der Sammlung von Unterschriften,
 - b) bei Volksbegehren während der Dauer der Eintragsfrist,
 - c) Volksentscheiden sechs Wochen unmittelbar vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst.

§ 5 Erlaubnisantrag

- 1) Erlaubnisanträge sind schriftlich vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Art, Dauer, Standort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche beim Ordnungsamt der Stadt Barby, OT Barby (Elbe), Goethestr. 14 in 39249 Barby zu stellen. Die Stadt Barby kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 2) Eine Sondernutzung der Straßen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- 3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a) notwendige Sicherungsmaßnahmen und
 - b) einen Plan über notwendige Beschilderung enthalten.
- 4) Wird gleichzeitig durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 6 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis der Sondernutzung der Straßen erfolgt nur auf Zeit oder Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Verzicht.
- 3) Eine Erweiterung, Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist erlaubnispflichtig.

§ 7 Erlaubnisversagung und Widerruf

- 1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit der Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- 2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragsteller gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

- c) die Straße oder Ausstattung durch die der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- 3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen;
 - b) der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- 1) Die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind von den Erlaubnisnehmern so zu errichten und zu unterhalten, dass die den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass von diesen keine Gefahr für die Verkehrsfläche und die Bürger besteht, niemand belästigt bzw. behindert wird oder Schädigungen eintreten können. Er hat insbesondere die von ihm aufgestellten Einrichtungen und die zur Verfügung gestellte Fläche sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- 3) Auf Verlangen der Stadt Barby hat der Erlaubnisnehmer seine Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände auf seine Kosten zu verändern.
- 4) Der Erlaubnisnehmer trägt alle Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Barby angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- 5) Der Erlaubnisnehmer hat Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände so zu errichten, dass der ungehinderte Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen, wie Leitungen, Hydranten, Abflussdeckel, Kabel-, Heizungs-, Revisionsschächte u. ä. jederzeit möglich ist, gegebenenfalls hat er diesen Zustand entsprechend herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisnehmer. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung vermieden wird.
- 6) Die zur Regelung des Verkehrs oder zum Schutze der Bürger angebrachten Schilder dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder gar unkenntlich gemacht werden.
- 7) Arbeiten auf den Straßen dürfen nicht durch vom Erlaubnisnehmer aufgestellte Anlagen eingeschränkt oder behindert werden.
- 8) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt Barby befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die daraus eventuell entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 9 Beseitigungspflicht

- 1) Mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung oder bei Widerruf sowie unerlaubter Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer soweit durch die Stadt Barby oder die Satzung keine andere Beseitigungsfrist festgesetzt wurde, unverzüglich die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sonder-

nutzung verwendete Gegenstände zu beseitigen und die Straße soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Barby kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

- 2) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann die Stadt Barby nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen.

§ 10 Haftung

- 1) Die Stadt Barby übernimmt mit der Vergabe der Fläche keinerlei Haftung, insbesondere nicht für anfallende Schäden an den Einrichtungen der Erlaubnisnehmer durch:
 - a) Sturm, Feuer, Blitzschlag, Unwetter u.a., durch Naturkatastrophen bedingte Schäden;
 - b) böswillige Zerstörung durch Dritte
- 2) Die Stadt Barby haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Einrichtungen ergeben.
- 3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die aus seiner Sondernutzung entstehenden Schäden, insbesondere für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig beantragte Sondernutzungen. Er haftet auch dafür, dass die Verkehrssicherheit durch die Ausübung der Sondernutzung nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Barby von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Sondernutzung erhoben werden können. Die Stadt Barby kann den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bzw. die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- 5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- 6) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch. Das Gleiche gilt bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße bzw. wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 11 Gebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren grundsätzlich nur nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage 1 beiliegenden Tarifes erhoben.
- 2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Bruchteile werden
 - a) von Monaten nach Tagen;
 - b) vom Jahr nach Monatenberechnet. Die Tagesgebühr beträgt bei einer Monatsgebühr 1/30 der Gebühr.
- 4) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet. Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 5) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine vergleichbare Sondernutzung, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und dem Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalender, für nachfolgende Jahre am 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Bestimmungen des Verwaltungs-vollstreckungsverfahrens finden Anwendung.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 13 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger als auch der Antragsteller.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührenschuldner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 14 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Barby eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Gebührenbefreiung, Ermäßigung, Erlass, Stundung

- 1) Von der Entrichtung der Gebühr sind ganz oder teilweise befreit:
 - a) Wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht;
 - b) Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient;
 - c) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 - d) Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber im Rahmen der Kommunalwahl.
- 2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für diesen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- 3) Die Stadt Barby kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
 - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt;
 - b) diese mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- 4) Den Nachweis hat in den Abs. 1 bis 3 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

§ 16 Verwaltungsgebühren

Das Recht, für die Erteilung oder Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren findet § 15 entsprechende Anwendung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll abstellt;
 - c) der Vorschrift des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Wahlsichtwerbung nicht entfernt;
 - e) entgegen § 4 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 Wahlsichtwerbung / Plakate anbringt;
 - f) entgegen § 4 Abs. 7 Wahlsichtwerberung nicht kontrolliert, wartet oder entfernt;
 - g) entgegen § 5 Abs. 2 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände errichtet oder unterhält;
 - h) einer nach § 6 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - i) entgegen § 8 Abs. 1, 5 und 6 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält.
 - j) Entgegen § 9 Abs. 1 den früheren Zustand der Straße nicht wiederherstellt.
- 2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.
- 3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 und 2 des KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Abgabenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, so kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19 Märkte

Für öffentliche Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Marktsatzung der Stadt Barby.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am ihrer öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
 - a) der Stadt Barby (Elbe) vom 27.07.2000 (ausgefertigt am 03.08.2000) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2001 (ausgefertigt am 20.04.2001), sowie die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Barby (Elbe) vom 27.07.2000 (ausgefertigt am 03.08.2000) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2001(ausgefertigt am 20.04.2001),

- b) der Gemeinde Pömmelte einschließlich der Sondernutzungsgebührensatzung vom 06.02.1997 (ausgefertigt am 25.02.1997),
- c) der Gemeinde Tornitz einschließlich der Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.11.1996 (ausgefertigt am 17.12.1996),
- d) der Gemeinde Wespen einschließlich der Sondernutzungsgebührensatzung vom 18.03.1997 (ausgefertigt am 19.03.1997),
sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Werbeflächen in der Gemeinde Sachsendorf vom 04.11.1991 (ausgefertigt am 04.11.1991)
außer Kraft.

Barby, den 30.01.2015


Jens Strube
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Barby -Sondernutzungssatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2	Bemessungsgrundlage	je angefangene Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, und –gerüsten; das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangener qm öffentlicher Verkehrsraum	Woche (die ersten 4 Wochen frei) ab 5. Woche	0,50	10,00
2.	Aufstellen von Containern bzw. Absetzmulden	je angefangener qm öffentlicher Verkehrsfläche	Tag (die ersten 4 Tage frei) ab 5. Tag	0,10	5,00
3.	vorrübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00	
4..	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	je angefangener qm öffentlicher Verkehrsfläche	Monat	0,50	5,00
5..	Warenauslagen, Angebots-/ Verkaufsstände, Verkaufswagen, und Imbissstände, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt sind	je angefangener qm öffentlicher Verkehrsfläche	Tag	0,50	5,00
6.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften	je Person	Tag	6,00	
7.	nicht vorübergehende Ablagerung / Lagerung von Hausbrand, Umzugsgut, Kohle, Holz und Baumaterial/ Baustoffen oder sonstigen Materialien	je angefangener qm öffentlicher Verkehrsfläche	Tag	0,50	5,00
8.	Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Firmierungen, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und –tafeln, Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über den Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,	je angefangener qm öffentlicher Verkehrsfläche	Monat	5,00	5,00
9.	Anbringen von Plakaten	je angefangener qm Ansichtsfläche	Woche	0,50	
10.	sonstige Nutzung	je angefangener qm öffentlicher Verkehrsfläche	Monat	5,00	5,00